

Praktikumsordnung für den  
Bachelorstudiengang  
»Pflegermanagement« (B.A.)  
an der Evangelischen Hochschule  
Berlin (EHB)

Amtliche  
Mitteilungen

XV / 2014 | 15. Juli 2014

# Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang »Pflegermanagement« an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung und Inhalte des Praktikums
- § 3 Aufbau und Umfang des Praktikums
- § 4 Praxisstellen
- § 5 Ausbildungsvereinbarung
- § 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung
- § 7 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule
- § 8 Anerkennung und Bewertung des Praktikums
- § 9 Inkrafttreten

Gem. Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) in der ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (KABl. S. 64) erlässt der Akademische Senat folgende Praktikumsordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt den Ablauf des Praktikums, das ein integraler Bestandteil des Bachelorstudiengangs „Pflegermanagement“ der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) ist. Sie ist Bestandteil der Studienordnung.

### **§ 2 Zielsetzung und Inhalt des Praktikums**

- (1) Im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezugs ist ein Praktikum abzuleisten.
- (2) Im Praktikum sollen die Studierenden den Zusammenhang zwischen den hochschulgemäßen Studieninhalten und ihrer Anwendung in der Praxis herstellen. Unter wissenschaftlicher Anleitung erkunden und erproben die Studierenden Felder der Berufspraxis, machen diese zum Gegenstand eigener Reflexion und bringen die Ergebnisse in die wissenschaftliche Arbeit ein.
- (3) Das Praktikum im Bachelorstudiengang „Pflegermanagement“ ist im Rahmen des Moduls 11 (Praxismodul) ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt, der in einer geeigneten Institution, i. d. R. einem Unternehmen der Gesundheits- und Pflegeversorgung oder anderen vergleichbaren Institutionen, nach Absprache und mit Zustimmung des Praxisamtes der Hochschule abgeleistet wird.
- (4) Innerhalb des Praktikums wählen die Studierenden eine dem Kontext entsprechende Frage- und Problemstellung und bearbeiten sie systematisch mittels der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens.

### **§ 3 Aufbau und Umfang des Praktikums**

- (1) Das Praktikum ist im Anschluss an die Vorlesungszeit des 4. Semesters bis zum Semesterende abzuleisten. Es umfasst 160 Stunden und kann in Vollzeit oder Teilzeit absolviert werden.
- (2) Die praktische Tätigkeit in den Praxisstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen. Urlaub wird nicht gewährt.
- (3) Es dürfen maximal drei Fehltage aufgrund von Krankheit oder anderen zwingenden Gründen anfallen. Werden Arbeitstage versäumt, ist dies unverzüglich dem Praxisamt schriftlich anzuzeigen; dabei sind die Hinderungsgründe, im Krankheitsfall unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen.
- (4) Während des Praktikums bleibt der/die Studierende Mitglied der Evangelischen Hochschule Berlin mit allen Rechten und Pflichten.

#### **§ 4 Praxisstellen**

- (1) Die Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Evangelischen Hochschule Berlin. Die Praxisstellen müssen für die Ausbildung von Führungskräften in einem Tätigkeitsfeld der Gesundheits- und Pflegeversorgung geeignet sein. Für das Praktikum muss vor Beginn eine entsprechende Anerkennung durch das Praxisamt der EHB vorliegen.
- (2) Die Praxisanleitung muss durch Diplom-Pflegewirte/-innen, Pflegemanager/-innen (Bachelor) oder vergleichbar geeignete Fachkräfte erfolgen.
- (3) Die Studierenden haben dem Praxisamt innerhalb einer von der EHB festzusetzenden Frist vor Beginn des Praktikums die Praxisstelle zu benennen, in der sie ihr Praktikum ableisten wollen. Das Praxisamt unterstützt die Studierenden in allen Fragen der Suche und Auswahl geeigneter Praxisplätze.

#### **§ 5 Ausbildungsvereinbarung**

Die Praxisstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit der EHB vor Beginn des Praktikums eine Ausbildungsvereinbarung ab, in der Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der EHB während des Praktikums geregelt sind.

#### **§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung**

Es finden im Rahmen des Moduls 11 Veranstaltungen und Einzelberatungen im Umfang von insgesamt 30 Stunden<sup>1</sup> statt, die der Vorbereitung und der Reflexion des Praktikums dienen.

#### **§ 7 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule**

Der Bachelorstudiengang „Pflegemanagement“ an der EHB, vertreten durch das Praxisamt und unter Einbeziehung der Lehrenden, strebt eine gute Zusammenarbeit mit der Praxis an. Das Praxisamt arbeitet in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit der jeweiligen Praxisstelle zusammen. Mitarbeiter/innen des Praxisamtes und die Lehrenden können sich durch Besuche in der Praxisstelle über den Verlauf des Praktikums informieren; sie betreuen die Studierenden auch fachlich.

#### **§ 8 Anerkennung und Bewertung des Praktikums**

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist die Bestätigung der Praktikumszeit und des Praktikumserfolgs durch die Praxisstelle sowie die Teilnahme an der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung (siehe § 6).
- (2) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Praxisamt.
- (3) Wird ein Praktikum nicht anerkannt, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Rektor/der Rektorin über die weiteren zu erbringenden Leistungen; ggf. muss das Praktikum wiederholt werden.
- (4) Grundlage für die Bewertung des Moduls 11 bildet eine schriftliche Praxisreflexion.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.

---

<sup>1</sup> Redaktionelle Änderung